

▪ **Statuten:**  
**Verein zur Erhaltung der Weissen Barock Esel**

**§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Erhaltung der Weissen Barock Esel.

(2) Er hat seinen Sitz in Treschbergweg 1, A- 4400 St. Ulrich und entfaltet eine weltweite Tätigkeit.

**§ 2. Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Definierung und Etablierung als eigene Haustierrasse und offizielle Anerkennung als solche
- den internationalen Erfahrungs- und Zuchtaustausch zur Erhaltung des gefährdeten (vom Aussterben bedrohten) Haustieres „Weisser Barock Esel“ (oesterreichisch-ungarischer weisser Esel)
- die Koordination und Abwicklung der Erhaltungszucht zum Aufbau und Erhalt einer stabilen Grundpopulation und Anerkennung der „Weisser Barock Esel“ als gefährdete Haustierrasse;
- die Förderung des kulturellen Erbes durch Kooperation jener in- und ausländischen Institutionen und Privatpersonen, die sich um den Schutz und die Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen bemühen
- Erarbeitung eines Rassestandarts und Führung des Zuchtbuches
- die Vermittlung von Wissen um das Thema „gefährdete alte Haustierrassen“
- Unterstützung der Mitglieder bei der Tiervermittlung

**§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Betrieb einer Internet-Plattform deren zentraler Auftrag eine EDV-basierendes Erhaltungs- und Zuchtanpaarungsprogramm darstellt
- b) Bereitstellung von Informationen, Kontaktaustausch im Zusammenhang mit der züchterischen Erhaltung des gefährdeten Haustieres „Weisser Barock Esel“, insbesondere durch Abhaltung von internationalen Tagungen, Erstellung tierpädagogischer Unterlagen, Vorträge und Veranstaltungen sowie Herausgabe von Publikationen;
- c) Förderung von Kooperationen zwischen Institutionen, die sich um den Schutz und die Erhaltung alter gefährdeter Haustierrassen bemühen zum Zweck der Entwicklung strategischer Allianzen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) Spenden;
- d) Subventionen;

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehren-Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die direkt und auf Dauer am Vereinsgeschehen teilnehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sonst in ideeller oder wirtschaftlicher Hinsicht einen Beitrag zur Vereinstätigkeit leisten.
- (4) Ehrenmitglieder. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die im Bereich des Vereinszwecks tätig sind. Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt dem Vorstand.

- (2) Die Generalversammlung verleiht die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit auf Antrag.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaften**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Erklärung des Austritts entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit und ohne Bindung an Fristen ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten verfügt werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Besitzer, Halter und Züchter haben sich als Mitglieder an das Erhaltungszuchtprogramm, insbesondere an die Richtlinien für Haltung, Zucht und Weitergabe zu halten.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9. Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5, 1. Satz VereinsG),
  - d. Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5, 2. Satz VereinsG),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 lit a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit e).

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem ordentlichen Mitglied können höchstens drei Bevollmächtigungen übertragen werden, es hat somit maximal vier Stimmen.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der PräsidentIn, in dessen Verhinderung sein StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl des PräsidentIn und der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;

- j) Eine Änderung des Rassestandartes benötigt die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten;
- g) Genehmigung eines Erhaltungszuchtprogrammes so wie Richtlinien für Haltung, Zucht und Weitergabe von Weissen Barock Eseln.

## **§ 11. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, Kassenführer und SchriftführerIn.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist dreimal möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom PräsidentIn, bei Verhinderung von seinem StellvertreterIn, schriftlich, per Telefax oder E-mail, einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der PräsidentIn, bei dessen Verhinderung sein StellvertreterIn.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 9) und Rücktritt (Abs 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Erstellung der Zuchtbuchordnung

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der VizepräsidentIn unterstützt den PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des PräsidentIn und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der VizepräsidentIn ist Stellvertreter des Präsidenten.

- (7) Der Kassenführer führt die Kasse und die Mitgliederdatei.
- (8) Der SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (9) Weitere Stellvertretungen regelt der Vorstand selbständig.
- (10) Der Vorstand regelt die Datenarchivierung. Er informiert die Generalversammlung.

#### **§ 14. Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **§ 14. Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

**Einstimmig beschlossen**

**Wien, 28. November 2010**

**Eduard Fellingner, Präsident**

**Felix Weber, Schriftensführer**